

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An die
Unteren Immissionsschutzbehörden
der Stadt- und Landkreise

Stuttgart 07.12.2015
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen 46-4583
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
Freiburg
Karlsruhe
Stuttgart
Tübingen

Abteilung 5

Abteilung 2 - Kompetenzzentren Energie

Landesanstalt für Umwelt,
Messungen und Naturschutz
Abteilung 3

Schallausbreitung bei Windenergieanlagen

Anlage: Grafik der LUBW

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Qualität der Geräuschprognosen bei Anlagen mit hoch angeordneten Geräuschquellen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern, wurde durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ein Untersuchungsvorhaben an Windkraftanlagen durchgeführt¹. In Teilbereichen zeigen sich Abweichungen zwischen den gemessenen und den nach den derzeitigen „LAI-Hinweisen

¹ <http://ww.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm>

zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, 2005“ prognostizierten Immissionspegeln.

In ihrer letzten Sitzung am 1.10.2015 stellte die LAI fest, dass die bestehenden LAI-Hinweise weiterhin anzuwenden sind. Gleichwohl wird eine Überprüfung und ggfs. Fortschreibung der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen an den Stand der akustischen Erkenntnis für erforderlich gehalten. Hierfür richtete die LAI einen ad-hoc-Arbeitskreis ein. Auch hinsichtlich der vom Normenausschuss Akustik, Lärminderungstechnik und Schwingungen - NALS im DIN und VDI vorgeschlagenen und inzwischen veröffentlichten Interimsverfahren „Dokumentation zur Schallausbreitung - Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen (Fassung 2015-05.1)“ sind noch fachliche Fragen zu klären.

Bis diese Prüfungen abgeschlossen sind, ist bei der Ausbreitungsrechnung unverändert nach den „LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen“ zu verfahren.“ Dabei ist für die Schallausbreitungsrechnung das alternative Verfahren der E DIN ISO 9613-2 zu verwenden (siehe auch TA Lärm A.2).

Sofern an den maßgeblichen Immissionsorten ein genügender Abstand zu den Richtwerten der TA Lärm besteht, ist auch zukünftig mit keinen Problemen zu rechnen. Die Abweichungen zum bisherigen Prognoseverfahren sind entfernungsabhängig. Die beiliegende Grafik gibt beispielhaft für verschiedene Anlagenhöhen die dB-Differenzen zum bisherigen Verfahren an. Für eine Anlage mit 130 m Nabenhöhe beträgt sie in 800 m Entfernung etwa 1 dB. Die Grafik soll eine Abschätzung ermöglichen. Die Ergebnisse sind für Windenergieanlagen jedoch unterschiedlich, da das jeweilige anlagen-spezifische Frequenzspektrum nach dem DIN-Interimsverfahren mit in die Berechnung eingeht.

Da möglicherweise anschließend an die Prüfungen des LAI-Arbeitskreises eine Anpassung der LAI-Hinweise erfolgen könnte, in welchen ein verändertes Prognoseverfahren zur Anwendung kommt, werden die Genehmigungsbehörden gebeten, Antragsteller jetzt schon auf den Sachverhalt hinzuweisen. In Einzelfällen kann die LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Landesmessstelle für Geräusche und Erschütterungen) beratend hinzugezogen werden.

gez.

Anlage zum Erlass „Schallausbreitung bei Windenergieanlagen“ des
Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

